



PEFC SCHWEIZ

**Verbindlicher Leitfaden
VL 003**

Schlichtungsverfahren

Inhaltverzeichnis

1. EINFÜHRUNG	3
2. GELTUNGSBEREICH	3
3. VERWEISUNGEN	3
4. VERFAHREN	4
4.1. SCHLICHTUNGSFÄLLE	4
4.2. SCHLICHTUNGSSTELLE	4
4.3. SCHLICHTUNGSVERFAHREN	4

1. Einführung

Ein Schiedsverfahren wird eingerichtet sofern keine Einigung zwischen den betroffenen Parteien (z.B. betroffener Waldbesitzer, Zertifikatsnutzer, Auditor, Zertifizierungsstelle) erreicht werden kann.

2. Geltungsbereich

Das hier beschriebene Schlichtungsverfahren gilt für alle Anwendungsebenen des Zertifizierungssystems.

3. Verweisungen

Status	Nr.	Titel
Normative Dokumente		
ND	001	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene einer Gruppe
ND	002	Anforderungen zur Zertifizierung auf Ebene eines Betriebes
ND	003	Standards für die Waldbewirtschaftung
ND	004	Anforderungen an die Chain of Custody
ND	005	Logo Richtlinie
Verbindliche Leitfäden		
VL	001	Grundlagen des Zertifizierungssystems PEFC Schweiz
VL	002-1	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen - Waldzertifizierung
VL	002-2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain-of-Custody)
VL	003	Schlichtungsverfahren
VL	004	Verfahren der Standardrevision
Sonstige Dokumente		
SD	001	Begriffe und Definitionen

4. Verfahren

4.1. Schlichtungsfälle

Es ist zwischen drei Fällen zu unterscheiden, in den die Einleitung eines Schiedsverfahrens erforderlich werden könnte:

1. Beschwerden in Bezug auf den Standardsetzungsprozess und die Entwicklung der Standards.
2. Streitfälle, die sich aus der Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens ergeben.
3. Unstimmigkeiten bei der Interpretation der Zertifizierungsanforderungen (auch in Bezug auf die Chain-of-Custody-Zertifizierung).
4. Beschwerden in Bezug auf die Verwaltung des Schweizer PEFC-Systems

Die akkreditierten Zertifizierungsstellen haben darüber hinaus Schiedsverfahren einzurichten, die sich mit Streitfällen zwischen den PEFC-Zertifikatsnutzern und den Zertifizierungsstellen beschäftigen. Für Beschwerden, die sich auf die Einhaltung der Akkreditierungsanforderungen beziehen, ist die Schlichtungsstelle der zuständigen Akkreditierungsstelle verantwortlich.

4.2. Schlichtungsstelle

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und unparteiisch. Sie wird fallweise vom Lenkungsgremium des PEFC Schweiz eingesetzt und die Mitglieder werden vom Lenkungsgremium berufen. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus jeweils einer Person aus der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft und der sonstigen Interessengruppen zusammen. Ein Vertreter der betroffenen Branche sollte sich in diesem Gremium wieder finden. Der Vorsitz ist für jeden Beschwerdefall aus der Mitte der die Streitschlichtungsstelle bildenden Personen neu zu wählen.

4.3. Schlichtungsverfahren

Der Antrag zur Einleitung des Schiedsverfahrens ist in schriftlicher Form an das PEFC-Sekretariat zu richten. Dem Antrag sind aussagefähige Unterlagen zum Sachverhalt, Stellungnahmen der betroffenen Parteien sowie – falls zutreffend – das Ergebnis der internen Prüfung der Zertifizierungsstelle beizufügen. Das PEFC-Sekretariat hat dem Antragsteller den Eingang des Antrages zu bestätigen.

Ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages keine ordentliche Sitzung des Lenkungsgremiums anberaumt, sind auf schriftlichem Wege die Einberufung der Schlichtungsstelle sowie die Berufung der Mitglieder zu organisieren. Innerhalb dieses Zeitraumes sollte das Schlichtungsgremium zur ersten Sitzung zusammen kommen. Die Schlichtungsstelle kann in kritischen Fällen einen unabhängigen Sachverständigen hinzuziehen. Die Entscheidung ist wiederum innerhalb von drei Monaten nach der ersten Sitzung herbei zu führen. Für die Entscheidungsfindung genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Das PEFC-Sekretariat ist für die Erstellung von Sitzungsprotokollen der Schlichtungsstelle sowie für die Information der betroffenen Parteien über das Ergebnis des Schiedsverfahrens

verantwortlich.

Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist verbindlich und beendet das Schiedsverfahren von PEFC Schweiz. Sie beinhaltet, wo erforderlich, korrigierende und vorbeugende Maßnahmen sowie Mittel, deren Umsetzung zu verifizieren. Bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle behalten Zertifikate und Teilnahmeurkunden ihre Gültigkeit.